

**Erklärung der alstria office REIT-AG  
gemäß § 161 AktG zum  
Deutschen Corporate Governance Kodex**

**Vorstand und Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG erklären:**

I. Die alstria office REIT-AG („Gesellschaft“) entspricht allen Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der am 20. März 2020 in Kraft getretenen Fassung („DCGK“) mit der folgenden Ausnahme. Es besteht die Absicht, den Empfehlungen des DCGK mit der genannten vorübergehenden Einschränkung auch in Zukunft zu entsprechen.

**Anzahl konzernfremder Mandate, C. 4 DCGK**

Nach den Empfehlungen des DCGK soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Der Aufsichtsrat wird, gestützt auf die Empfehlung seines Personalausschusses, der auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses wahrnimmt, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 6. Mai 2021 Herrn Dr. Frank Pörschke zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen. Herr Dr. Pörschke hat gegenüber der Gesellschaft erklärt, dass er mit Wirkung zum 30. Juni 2021 einen Großteil seiner externen Mandate niederlegen und damit die Vorgabe des C. 4 DCGK erfüllen wird.

II. Die Gesellschaft hat den Empfehlungen des DCGK seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 3. Dezember 2020 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen.

**Veröffentlichung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, D.1 DCGK**

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG wurde überarbeitet und an die aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Seit der Fertigstellung der Überarbeitung hat die Gesellschaft die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

**Vorstandsvergütung**

Der DCGK enthält in Abschnitt G.I. im Vergleich zur Vorversion neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Das von der Hauptversammlung der alstria office REIT-AG am 16. Mai 2017 gebilligte Vorstandsvergütungssystem entsprach diesen Empfehlungen zwar weitgehend, aber nicht vollumfänglich. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 hat der Aufsichtsrat das Vergütungssystem für

die Vorstandsmitglieder überarbeitet und an die neuen regulatorischen Vorgaben angepasst, wobei auch alle Empfehlungen des DCGK umgesetzt wurden. Die Gesellschaft wird das neue Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder 2021 der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2021 zur Billigung vorlegen und hat es, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung, bereits zum 1. Januar 2021 eingeführt.

#### **Festlegung einer Maximalvergütung, G.1 DCGK**

Das bis zum 31. Dezember 2020 geltende Vergütungssystem für den Vorstand legte zwar Höchstbeträge fest, diese umfassten bislang aber nicht die Nebenleistungen für Firmenwagen und Versorgungsaufwendungen. Das seit dem 1. Januar 2021 geltende Vorstandsvergütungssystem 2021 beinhaltet für jede Vorstandsposition eine Maximalvergütung, die sämtliche Nebenleistungen umfasst.

#### **Festlegung der Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile, G.7 DCGK**

Der Aufsichtsrat hat sich darauf verständigt, jeweils vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres die Leistungskriterien für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile festzulegen. Im Rahmen der Einführung des Vorstandsvergütungssystems 2021 war dies für die variablen Vergütungsbestandteile für das Geschäftsjahr 2021 nicht möglich. Diese wurden vom Aufsichtsrat Anfang des Geschäftsjahres 2021 festgelegt.

#### **Änderung der Erfolgsziele, G.8 DCGK**

In dem bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vergütungssystem bemaß sich das kurzfristige variable Vergütungselement für den Vorstand primär anhand der erzielten Funds From Operations pro Aktie („FFO pro Aktie“). Der Aufsichtsrat bereinigte das Erfolgsziel FFO pro Aktie um den Einfluss von Immobilientransaktionen. Dadurch stellte der Aufsichtsrat sicher, dass der Vorstand nicht zu Akquisitionen im Sinne einer kurzfristigen persönlichen Erfolgsmaximierung veranlasst wurde. Immobilientransaktionen wirkten sich auf die Vorstandsvergütung nur über die mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungsbestandteile aus, wodurch ein Gleichklang der Interessen des Vorstands mit denen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht wurde. Zudem wurde das Erfolgsziel FFO pro Aktie auch um Veränderungen des Grundkapitals der Gesellschaft im relevanten Geschäftsjahr bereinigt. Das Vorstandsvergütungssystem 2021 sieht weiterhin das Erfolgsziel FFO pro Aktie, bereinigt um die oben genannten Einflussfaktoren, vor. Künftig ist hierzu keine Einzelfallentscheidung des Aufsichtsrats mehr erforderlich.

#### **Möglichkeit des Einbehalts oder der Rückforderung variabler Vergütung, G.11 DCGK**

Das bis zum 31. Dezember 2020 geltende Vorstandsvergütungssystem sah keine Möglichkeit für den vollständigen Einbehalt oder die Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile vor. Im Rahmen der Überarbeitung des Vorstandsvergütungssystems wurden diese Möglichkeiten nun eingeführt.



Die deutsche Fassung ist die allein maßgebliche.

Hamburg, 12. März 2021

Dr. Johannes Conradi  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Olivier Elamine  
Vorsitzender des Vorstands